



Luxemburg, 25. November 2005

Pressemitteilung 06/2005

Urteil in der Rechtssache E-1/05 *EFTA-Überwachungsbehörde* ./ Königreich Norwegen

Lebensversicherungen: Die Pflicht zur Vorabzahlung von Vertragsabschlusskosten behindert die Wahlfreiheit der Versicherten im Binnenmarkt

In einem Urteil vom heutigen Tage hat der EFTA-Gerichtshof sich als erstes europäisches Gericht zu einem sensiblen Bereich des europäischen Versicherungsvertragsrechts geäußert, den sog. Abschlusskosten. Diese bestehen etwa in den Kosten für Provisionen, Bearbeitung, Ausstellung des Versicherungsscheins, Risikoprüfungen etc. Vor den nationalen Gerichten ist die Überwälzung dieser Kosten hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen problematisiert worden.

Dem EFTA-Gerichtshof lag die norwegische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Lebensversicherung zugrunde, wonach die Versicherungsunternehmen Abschlusskosten nicht – wie europaweit üblich - über die Vertragslaufzeit verteilen dürfen, sondern bereits bei Abschluss des Vertrages in Rechnung stellen müssen. Begründet wurde diese Regelung mit Verbraucherschutzüberlegungen. Der Versicherungsnehmer soll sich der Höhe der Abschlusskosten bewusst sein, ausserdem soll ein späterer Wechsel des Versicherungsunternehmens nicht mit den erst dann anfallenden Kosten belastet werden.

Der Gerichtshof überprüfte diese Regelung auf Klage der EFTA-Überwachungsbehörde am Massstab der Lebensversicherungs-Richtlinie 2002/83/EG und damit unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs. Dieser wird durch die norwegische Regelung insofern beschränkt, als die Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten ihre im Ausland zulässigen Produkte in Norwegen nicht ohne grundlegende Modifikationen anbieten können. Der EFTA-Gerichtshof sah darin aber auch eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Versicherten im EWR-Binnenmarkt. Nach dem Leitbild des mündigen und aufgeklärten Verbrauchers ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Verbraucher über die Vertragsabschlusskosten umfassend aufgeklärt wird. Der Zwang zur Geltendmachung dieser Kosten bei Vertragsbeginn nach norwegischem Recht ist demgegenüber unverhältnismässig und verstösst folglich gegen die Lebensversicherungs-Richtlinie.

Das Urteil im Volltext ist auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.